

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER BIOORGANIC HOLLAND B.V. MIT SITZ IN
HORN , Gravin Annastraat 1 6085CJ , Nederlande**

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge mit der Bioorganic Holland B.V. mit Sitz in Horn, Gravin Annastraat 1, 6085 CJ, Nederlande (nachfolgend: das Unternehmen) über die Lieferung von Waren durch den Lieferanten oder Dritte (nachfolgend: der Lieferant) an das Unternehmen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant als Vermittler (im Namen und für Rechnung Dritter) auftritt. In diesem Fall gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend auch für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Person, in deren Namen und für deren Rechnung das Unternehmen gehandelt hat.
- 1.2 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. 1.3 Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, mit der Erfüllung der Vertragsbestimmungen Dritte, mit Ausnahme seiner Mitarbeiter, zu beauftragen. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte dieser Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten.
- 1.4 Abweichungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn diese Abweichungen und/oder Ergänzungen zwischen Lieferant und Kunde ausdrücklich und vorbehaltlos schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte Abweichungen und/oder Ergänzungen beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen Vertrag.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nach gerichtlicher Entscheidung als ungültig erweisen, so ist nur die betreffende Bestimmung ausgeschlossen. Alle übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam.

Artikel 2 Angebote und Preise

- 2.1 Alle Anfragen, Bestellungen und/oder Angebote des Unternehmens oder seiner Untergebenen sind, sofern nicht anders angegeben, unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn das Unternehmen das Angebot des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen hat.
- 2.3 Alle vom Unternehmen geschlossenen Verträge gelten als am Sitz des Unternehmens geschlossen, sowohl hinsichtlich der Vertragserfüllung als auch hinsichtlich der Zahlung.
- 2.4 Alle in Angeboten, Offerten, Verträgen und Bestellungen genannten Beträge verstehen sich in Euro, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 2.5 Ein vereinbarter Preis kann vom Lieferanten nicht erhöht werden, auch wenn der Lieferant mit einer Selbstkostenpreiserhöhung konfrontiert wird, es sei denn, das Unternehmen stimmt der Preiserhöhung ausdrücklich und schriftlich zu.
- 2.6 Das Unternehmen kann vom Lieferanten die Einhaltung eines unterbreiteten Angebots verlangen.

Artikel 3 – Vertrag

- 3.1 Ein Vertrag, einschließlich aller Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Artikels, ist für den Lieferanten nur nach ausdrücklicher Zustimmung seiner Geschäftsleitung verbindlich. Verpflichtungen und Vereinbarungen mit Untergebenen des Unternehmens sind für den Lieferanten nicht verbindlich.
- 3.2 Eine einseitige Kündigung eines Vertrags durch den Lieferanten ist unwirksam, es sei denn, das Unternehmen stimmt einer solchen Kündigung schriftlich zu.

Artikel 4 – Verbot der Abgabe von Angeboten an Kunden des Unternehmens

Bioorganic Holland B.V.
Gravin Annastraat 1
6085 CJ Horn
Tel : 0475520362
E-mail : info@bioorganic.nl
Internet : www.bioorganic.nl
V.A.T. no.: NL 815423925B01
Reg no.NL: 12061249

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden des Unternehmens weder direkt noch über Dritte Angebote und/oder Offerten zu unterbreiten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, über die das Unternehmen mit dem Lieferanten verhandelt oder verhandelt hat oder über die ein Vertrag geschlossen wurde.

Artikel 5 – Preise

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Preise Festpreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, Verbrauchsteuern und aller sonstigen Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit den Waren oder der Lieferung. Der Lieferant ist berechtigt, gesetzliche Preiserhöhungen an das Unternehmen weiterzugeben. Die Preise basieren auf den in den folgenden Artikeln genannten (Liefer-)Bedingungen.

Artikel 6 – Lieferung, (Liefer-)Bedingungen

6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „Geliefert verzollt“ (DDP) an einen vom Unternehmen angegebenen Ort. Für die Auslegung der Lieferbedingungen ist die neueste Ausgabe der Incoterms der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung maßgebend. Es gilt als vereinbart, dass die Lieferung stets innerhalb Europas erfolgt. Muss das Unternehmen Waren unerwartet außerhalb Europas selbst abholen, gehen die Kosten und das Risiko der Waren erst ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in den Niederlanden auf das Unternehmen.

6.2 Werden Waren vom Lieferanten an andere Orte in Europa geliefert, gehen die Kosten und das Risiko bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung auf den Lieferanten. 6.3 Der Lieferant liefert die Waren zum im Vertrag genannten Datum oder spätestens am letzten Tag der darin genannten Frist, und falls kein anderes Datum oder keine solche Frist vereinbart wurde, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen. Dieses Datum oder diese Frist gilt als verbindlicher Liefertermin oder -frist. Eine im Vertrag angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses.

6.4 Auf Wunsch des Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, die Ware zu einem späteren als dem vereinbarten Termin zu liefern, ohne Anspruch auf Schadensersatz und Kostenersatz zu haben.

6.4 Handelt das Unternehmen als Vermittler, erfolgt die Lieferung der betreffenden Ware direkt durch den Lieferanten an die Person, in deren Namen und Auftrag das Unternehmen gehandelt hat. 6.5 Der Lieferant ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Unternehmens zu Teillieferungen berechtigt.

Artikel 7 – Transport, Entladung

7.1 Transport und Entladung der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gemäß den im vorherigen Artikel genannten Lieferbedingungen.

7.2 Der Lieferant hat unter keinen Umständen Anspruch auf Schadensersatz und Kosten, die sich aus Verzögerungen durch die Entladung der gelieferten Ware ergeben.

7.3 Die Unterzeichnung von Lieferscheinen oder anderen Dokumenten stellt keine Genehmigung der gelieferten Ware dar und entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Gewährleistung und/oder Haftung.

Bioorganic Holland B.V.
Gravin Annastraat 1
6085 CJ Horn
Tel : 0475520362
E-mail : info@bioorganic.nl
Internet : www.bioorganic.nl
V.A.T. no.: NL 815423925B01
Reg no.NL: 12061249

Artikel 8 – Certificates

8.1 For quantity and/or weight determined goods the supplier shall deliver to the company always on time, latest when delivering the goods, weighing and inspection certificates. 8.2 If in the contract elsewhere certificates or attestations are prescribed, the supplier shall deliver these to the company also on time, latest when delivering the goods on time, provided that the type of certificate and/or the attestation requires a different time point.

Artikel 9 – Packaging

9.1 The supplier packages the goods at his own cost in an orderly manner. He is liable for damages and costs, which arise through insufficient packaging and/or damage to this packaging.

9.2 If not expressly agreed otherwise, the company is not liable for payment of packaging costs.

9.3 The supplier takes back the packaging of the goods on the first request of the company and returns it at his own cost to the company. At the same time he reimburses the company for the costs of this packaging in the invoice. Artikel 10 – Quality

10.1 The supplier guarantees, that the delivered goods:

- a. the applicable or agreed provisions regarding quality, sorting, tolerances, packaging, marking etc. correspond, including the provisions of the Dutch Quality Control Bureau (KCB);
- b. the agreed quantities and/or weights correspond;
- c. the requirements in the contract, the requirements to which the goods belong and/or the requirements to which the documents as well as the requirements of the company applied norms and specifications correspond;
- d. the national, European and other international provisions correspond, including the provisions on environment and pesticides;
- e. the applicable or agreed characteristics show, by which the goods as from the supplier can be identified; and
- f. for the intended purpose are suitable. 10.2 If the goods do not correspond to the provisions of the foregoing paragraphs of this article, the company is entitled to refuse delivery and the supplier is obliged to take back the goods at his own cost and in accordance with the agreed or applicable (legal) requirements and (authoritative) provisions to dispose of.

Artikel 11 – Inspection and Complaints

11.1 The company or a third party named by it is entitled to inspect the goods at any time and everywhere to check, to test or to inspect. The results of the inspection, the tests or the inspection or the omission thereof release the supplier from any warranty and/or liability. The supplier shall cooperate with the company for all required inspections, tests or tests without restriction.

11.2 The company shall inform the supplier immediately of the rejection of the goods with indication of the reason. In this case the supplier is obliged to return the rejected bags within a period of

Bioorganic Holland B.V.

Gravin Annastraat 1

6085 CJ Horn

Tel : 0475520362

E-mail : info@bioorganic.nl

Internet : www.bioorganic.nl

V.A.T. no.: NL 815423925B01

Reg no.NL: 12061249

Unternehmen festzulegenden Frist auf eigene Kosten so zu ersetzen, dass sie den Prüfanforderungen entsprechen, unbeschadet der weiteren Rechte des Unternehmens. Im Falle einer Ablehnung muss bereits gelieferte Ware auf erstes Anfordern des Unternehmens vom Lieferanten auf dessen Kosten entfernt werden. Im Falle einer Ablehnung ist das Unternehmen zudem berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

11.3 Der Lieferant stellt dem Unternehmen gemäß den geltenden Vorschriften eine Rücknahmebescheinigung für die ersetzten Waren aus.

Artikel 12 – Eigentum

12.1 Das Eigentum an den vom Lieferanten zu liefernden Waren geht grundsätzlich mit der Lieferung über. 12.2 Leistet das Unternehmen vor Lieferung der Waren eine Zahlung an den Lieferanten, so gehen die Waren, auf die sich diese Zahlung bezieht oder denen diese Zahlung zuzurechnen ist, mit der Zahlung in das Eigentum des Unternehmens über.

12.3 Ist oder wird das Unternehmen vor Lieferung und Abnahme Eigentümer (eines Teils) der Waren, ist der Lieferant verpflichtet, diese Waren für das Unternehmen zu identifizieren und sorgfältig zu verwalten sowie für die Betroffenen zu versichern und versichert zu halten. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, diese Waren an Dritte zu liefern oder sie beispielsweise mit einem Pfandrecht und/oder einem Nießbrauchsrecht zu belasten.

12.4 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, ist das Unternehmen berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Waren in Besitz zu nehmen, unabhängig davon, ob sich diese Waren beim Lieferanten oder bei Dritten befinden.

Artikel 13 Zahlung, Verrechnung

13.1 Sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde und vorbehaltlich etwaiger dem Unternehmen zustehender (Aufschub-)Rechte, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem spätesten der folgenden Termine: a. Datum der Lieferung der Waren; b. Datum der Abnahme der Waren durch das Unternehmen; c. Datum des Eingangs einer Rechnung beim Unternehmen, die den im folgenden Artikel beschriebenen Anforderungen entspricht.

13.2 Das Unternehmen ist nicht zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet.

13.3 Die Zahlung der gelieferten Waren entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Gewährleistung und/oder Haftung. 13.4 Hat das Unternehmen begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist das Unternehmen berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen.

13.5 Das Unternehmen ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten oder mit ihm verbundener Unternehmen mit Forderungen gegen den Lieferanten und mit ihm verbundene Unternehmen zu verrechnen, unabhängig davon, ob die betreffenden Forderungen fällig sind oder nicht.

Artikel 14 – Rechnungsstellung

14.1 Rechnungen des Lieferanten an das Unternehmen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

14.2 Rechnungen, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet

Bioorganic Holland B.V.

Gravin Annastraat 1

6085 CJ Horn

Tel : 0475520362

E-mail : info@bioorganic.nl

Internet : www.bioorganic.nl

V.A.T. no.: NL 815423925B01

Reg no.NL: 12061249

und nicht bezahlt.

Artikel 15 – Gewährleistung

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Artikel, die nach der Lieferung Mängel aufweisen, unverzüglich und nach Absprache mit dem Unternehmen zu ersetzen, unbeschadet der (fortlaufenden) Haftung des Lieferanten und der (fortlaufenden) Rechte des Unternehmens.

15.2 Der Lieferant trägt alle Kosten für den Ersatz des Artikels.

15.3 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten gilt in vollem Umfang für die gelieferten Ersatzartikel.

15.5 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unabhängig vom Standort der Ware zum Zeitpunkt des Auftretens der Mängel, insbesondere auch dann, wenn sie sich nicht mehr beim Unternehmen befindet.

15.6 Der Lieferant stellt dem Unternehmen für die ersetzten Waren eine den geltenden Vorschriften entsprechende Beanstandungsbescheinigung aus.

Artikel 16 – Haftung und Risiko

16.1 Die vom Lieferanten zu liefernden und/oder gelieferten Waren gehen bis zum Zeitpunkt der Lieferung an das Unternehmen auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

16.2 Hat der Lieferant dem Unternehmen Waren geliefert, die Eigentum Dritter sind, stellt der Lieferant das Unternehmen von allen Ansprüchen dieser Dritten frei, die sich auf Schäden beziehen, die durch und/oder mit den vom Lieferanten an das Unternehmen gelieferten Waren verursacht wurden, sowie auf Schäden an diesen Waren selbst.

16.3 Entstehen dem Unternehmen und/oder Dritten durch Nichtlieferung oder verspätete Lieferung durch den Lieferanten Schäden, haftet der Lieferant in vollem Umfang. Der Lieferant stellt das Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nichtlieferung oder verspäteten Lieferung ergeben.

16.4 Muss das Unternehmen Waren außerhalb Europas selbst abholen, gehen die Kosten und das Risiko der Waren erst ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in den Niederlanden auf den Lieferanten. Der Lieferant stellt das Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Qualität der Waren ergeben. Der Lieferant stellt das Unternehmen von Ansprüchen frei, für die das Unternehmen als Hersteller haftbar gemacht wird.

16.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Unternehmen durch Rückrufe des Unternehmens selbst oder Dritter entstehen.

16.6 Der Lieferant stellt das Unternehmen von Ansprüchen frei, die sich auf Rückrufe beziehen, die von Dritten durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurden, an die das Unternehmen die vom Lieferanten gelieferten Waren weiterverkauft hat. Darüber hinaus stellt der Lieferant das Unternehmen von sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Qualität der vom Lieferanten gelieferten Waren beziehen.

16.7 Entsteht dem Unternehmen aufgrund unerwünschter Rückstände oder Überschreitungen von Grenzwerten (z. B. Chemikalien und Mineralien) in den vom Lieferanten gelieferten Waren ein Schaden, haftet der Lieferant für diesen Schaden. Dies gilt unter anderem, wenn das Unternehmen von der Regierung mit einer Geldbuße belegt wird oder Dritte diesbezüglich Ansprüche gegen das Unternehmen geltend machen. 16.8 Der Lieferant stellt das Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Qualität und/oder Mängeln der Waren frei, gleich welcher Art.

Bioorganic Holland B.V.

Gravin Annastraat 1

6085 CJ Horn

Tel : 0475520362

E-mail : info@bioorganic.nl

Internet : www.bioorganic.nl

V.A.T. no.: NL 815423925B01

Reg no.NL: 12061249

16.9 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Unternehmen durch die verspätete oder unterbliebene Lieferung der vereinbarten Waren entstehen.

16.10 Haftet das Unternehmen für Schäden, ist die Haftung des Unternehmens auf den im jeweiligen Fall von der Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gezahlten Betrag zuzüglich der Selbstbeteiligung dieser Versicherung begrenzt. Erfolgt aus irgendeinem Grund keine Zahlung im Rahmen dieser Versicherung, ist die Haftung auf den Rechnungsbetrag gemäß der Vereinbarung, auf deren Grundlage der Lieferant den Anspruch geltend macht, begrenzt, wobei die Haftung auf einen Betrag von 20.000 EUR begrenzt ist.

Artikel 17 – Höhere Gewalt

17.1 Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Geschäftsbedingungen versteht man jeden Umstand, der außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt, auch wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war, und der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend so verhindert oder erschwert, dass die vollständige Erfüllung des Vertrags vom Unternehmen nicht mehr zugemutet werden kann, sowie, soweit nicht bereits eingeschlossen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Ein- und Ausfuhrverbote, staatliche Maßnahmen, die die Erfüllung des Vertrags erschweren und/oder verteuern, Streiks, Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Feuer, Diebstahl, Störungen der Energie-, Maschinen- oder sonstigen Versorgung, Nichtabnahme, unvollständige Abnahme und/oder verspätete Abnahme durch Dritte (Kunden von Bioorganic Holland B.V.). Alle hier genannten Umstände stellen für das Unternehmen höhere Gewalt dar, unabhängig davon, ob diese Umstände beim Unternehmen oder bei Dritten (Kunden von Bioorganic Holland B.V.) eintreten.

17.2 Im Falle höherer Gewalt ist das Unternehmen berechtigt, ohne gerichtliche Intervention entweder die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass ihm dadurch Kosten- oder Schadensersatzansprüche entstehen.

Artikel 18 – Verzug und Kündigung

18.1 Erfüllt der Lieferant eine Verpflichtung aus dem mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrag oder dem Gesetz, einschließlich der Verpflichtung zur termingerechten Lieferung, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, gerät der Lieferant ohne Inverzugsetzung in Verzug, und das Unternehmen ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder diesen Vertrag sowie alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Verträge ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass das Unternehmen schadenersatzpflichtig wird und unbeschadet sonstiger Rechte des Unternehmens.

18.2 Wurden im Rahmen der Vertragserfüllung bereits Waren geliefert, so ist das Unternehmen im Falle einer Kündigung berechtigt, diese Waren nach eigener Wahl gegen Zahlung des entsprechenden Teilpreises einzubehalten oder sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden und bereits geleistete Zahlungen für diese Waren zurückzufordern, unbeschadet seiner sonstigen Rechte. 18.3 Gerät der Lieferant in Verzug, schuldet er dem Unternehmen die gesetzlichen (Handels-)Zinsen sowie alle (außer-)gerichtlichen Kosten, die dem Lieferanten angemessenerweise entstanden sind, um seine Haftung festzustellen und/oder seine Forderung zu befriedigen, und die unter Artikel 6:96 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen.

18.4 Im Falle einer (vorläufigen) Zahlungseinstellung oder eines Konkurses des Lieferanten oder der Schließung

Bioorganic Holland B.V.
Gravin Annastraat 1
6085 CJ Horn
Tel : 0475520362
E-mail : info@bioorganic.nl
Internet : www.bioorganic.nl
V.A.T. no.: NL 815423925B01
Reg no.NL: 12061249

oder Liquidation seines Geschäfts werden alle Verträge mit dem Kunden von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist mit, dass er die Erfüllung (eines Teils) des/der betreffenden Vertrags/Verträge verlangt. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung des/der betreffenden Vertrags/Verträge ohne Inverzugsetzung auszusetzen, bis die Zahlung ausreichend sichergestellt ist, unbeschadet sonstiger dem Unternehmen zustehender Rechte.

18.5 Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn sich der Lieferant in einem Zustand dauerhafter höherer Gewalt befindet. Der Lieferant erstattet dem Unternehmen anschließend alle entstandenen und noch entstehenden Kosten.

18.6 In jedem der in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels genannten Fälle werden alle Forderungen des Unternehmens gegenüber dem Lieferanten sofort fällig.

18.7 Der Lieferant hat das Unternehmen unverzüglich zu informieren, wenn bewegliches oder unbewegliches Eigentum des Unternehmens, das der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags besitzt, gepfändet wird.

18.8 Im Falle eines Konkurses oder einer Zahlungseinstellung hat der Lieferant das Unternehmen unverzüglich zu informieren und den Vertrag unverzüglich einem Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Verwalter vorzulegen und auf die Eigentumsrechte des Unternehmens hinzuweisen. Artikel 19 – Ausgliederung, Übertragung

19.1 Der Lieferant darf den Vertrag oder Teile davon nicht an Dritte ausgliedern oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder Teilen davon ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte übertragen. Die Zustimmung des Unternehmens entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

19.2 Der Lieferant ersetzt dem Unternehmen alle Schäden und Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes dieses Artikels entstehen, und stellt das Unternehmen von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 20 – Streitigkeiten und anwendbares Recht

20.1 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder daraus entstehenden, daraus resultierenden oder damit verbundenen Folgeverträgen ist in erster Instanz ausschließlich das Gericht im Bezirk des Sitzes des Lieferanten zuständig, sofern der Lieferant nicht ausdrücklich ein anderes zuständiges Gericht benennt. Diese Gerichtsstandswahl berührt nicht das Recht des Lieferanten, Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren oder ein verbindliches Schiedsverfahren beizulegen.

20.2 Für den Vertrag sowie alle daraus entstehenden, daraus resultierenden oder damit verbundenen Folgeverträge gilt ausschließlich niederländisches Recht.

Datum:

Firmenname:

Unterschrift:

Bioorganic Holland B.V.

Gravin Annastraat 1

6085 CJ Horn

Tel : 0475520362

E-mail : info@bioorganic.nl

Internet : www.bioorganic.nl

V.A.T. no.: NL 815423925B01

Reg no.NL: 12061249